Nr 1908. I. 31-i ~~[illegible]~~ egyáltalán és német szöveg.

III. 3.

Lényegét összefoglalja a Károly trónörökös számára írt ismertetés 9-12. l.

Von dem Standpunkte ausgehend, dass die Regelung von Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, R.G.Bl.Nr.146, und des ungarischen Gesetzartikels XII. vom Jahre 1867 zu den Agenden des gemeinsamen Ministeriums gehören und gleichzeitig die Kompetenz der beiden Regierungen betreffen, das vorherige Einvernehmen aller kompetenten Faktoren voraussetzt, sind der Minister des Aussern und die beiden Regierungen, um beim Abschlusse von Verträgen mit fremden Staaten nicht mehr wie in den letzten Jahren durch formelle Schwierigkeiten behindert zu sein, unter Wahrung ihrer Rechtsstandpunkte übereingekommen, hinsichtlich des beim Abschlusse dieser Verträge einzuhaltenden Vorganges die angeschlossene protokollarische Vereinbarung zu treffen.

Der Minister des Äusern und die beiden Regierungen werden diese Vereinbarung mittels textlich identischer alleruntertänigster Vorträge Seiner Majestät zur Allerhöchsten Kenntnis bringen.

## VEREINBARTE GRUNDSÄTZE ÜBER DIE STAATSRECHTLICHEN FRAGEN BEIM ABSCHLUSSE INTERNATIONALER VERTRÄGE.

### A.

Bei Verträgen, welche im Sinne des österr. G. V. 21. Dez.1867. R.G. Bl. N. 146. und des ungarischen Gesetzartikels XII. v.J. 1867 gemeinsame Angelegenheiten betreffen.

### I. Vertragsschliessende Teile.

1.) Möglichst alle internationalen Abmachungen über diese Angelegenheiten sollen durch förmliche Staatsverträge abgeschlossen werden, in denen Se. Majestät die folgende durch Allerhöchstes Handschreiben vom 14. November 1868 festgesetzte Titulatur führt: "Kaiser v. Österr., König v. Böhmen u.s.w. und apost. König von Ungarn."

./.

2.) Sollte es nicht zu vermeiden sein, dass bei solchen Verträgen nicht Seine k.u.k. Apostolische Majestät als vertragsschliessender Teil genannt wird, so soll in der bisherigen Bezeichnung der partie contractente keine Änderung eintreten. Ferner können verwendet werden die folgenden Bezeichnungen: die gemeinsame Reg. Österr.- Ungarns, oder: die gem. Reg. d. Österr. ung. Monarchie, oder: k.u.k. gem. Regierung.

Dem Gebrauche von Bezeichnungen wie "Österreichisch-ungarische Monarchie" oder "Österreich-Ungarn" im Kontexte der Verträge über gem. Angelegenheiten wird nicht entgegengetreten.

## II. Vollmachten.

3.) Die Vollmachten erteillt:

a) Seine Majestät bei jenen internationalen Vereinbarungen welche in Form feierlicher Staatsverträge von den Staatsoberhäuptern volzogen werden.

b) Insofern die Bevollmächtigung nicht von Ah. Stelle erfolgt,- so bei minder solennen, nicht in die Form feierlicher Staatsverträge gekleideten Vereinbarungen geschieht die Bevollmächtigung durch den gem. Minister des Äussern.

4.) Der Titel Seiner Majestät in den Allerhöchsten Vollmachten ist der durch das Allerhöchste Handschreiben vom 14. November 1868 festgesetzte Titel, nämlich: "Kaiser von Österreich, König von Böhmen u.s.w. und Apostolischer König von Ungarn."

5.) Die Form der Allerhöchsten Vollmachten ist, insofern zum Vertragsabschlusse mehrere Vertreter bevollmächtigt werden, die der Simultanvollmacht.

6.) Die Allerhöchste Vollmacht wird in lateinischer Sprache abgefasst.

7.) Die ministeriellen Vollmachten werden ohne Ausfertigung eines besonderen Vollmachts-Instruments im einfachen Korrespondenzwege erteillt.

8.) Zum Abschlusse von solchen Vereinbarungen sind nur ge-

./.

meinsame Vertreter (einer oder mehrere) zu bevollmächtigen.

III. Unterfertigung.

9.) Die Unterzeichnung der Vereinbarungen hat in einer der folgenden Formen zu geschehen.

"N. N." (blosser Name des gemeinsamen Vertreters)

oder

"N. N., österreichisch-ungarischer Botschafter"

(Name des gemeinsamen Vertreters mit Angabe seines gemeinsamen Amtscharakters)

In Fällen des Punktes I. soll in der bisherigen Form der Unterfertigung keine Änderung eintreten.

IV. Ratifikationen.

10.) Was im Punkte A. II. oben bezüglich der Vollmachten festgesetzt ist, hat auch auf die Ratifikationen, und zwar sowohl in Betreff des dabei zu gebrauchenden Titels Seiner Majestät als auch hinsichtlich der Sprache der Ratifikations-Instrumente sowie bezüglich der Form u. des Inhaltes ihrer Ausfertigung, analoge Anwendung zu finden.

V. Sprache der Ausfertigung.

11.) Jeder Vertrag und jede andere Vereinbarung sind, wenn nicht die französische Sprache als alleinige Sprache des Textes gewählt wird, kolumnenweise auch in deutscher und ungarischer Sprache auszufertigen und einmal in der Mitte zu unterzeichnen.

Von jedem Vertrage u. von jeder Vereinbarung über alle gem. Angelegenheiten ist sowohl der k.k. als auch der kgl.ung. Regierung je eine vom Ministerium des Aeussern legalisierte Ausfertigung zu übermitteln.

./.

B.

Bei Verträgen über im gemeinsamen Einverständnisse zu behandelnde Angelegenheiten.

I. Vertrag-schliessende Teile.

1.) Möglichst alle internationalen Abmachungen über diese Angelegenheiten sollen durch förmliche Staatsverträge abgeschlossen werden, in denen Se. Majestät die folgende durch Allerhöchstes Handschreiben vom 14. November 1868 festgesetzte Titulatur führt: "Kaiser v. Österr., König v. Böhmen u.s.w. und apost. König von Ungarn."

A. I. 1.

2.) Sollte es nicht zu vermeiden sein, dass bei solchen Verträgen nicht seine k.u.k. Apostolische Majestät als vertragsschliessender Teil genannt wird, so soll in der bisherigen Bezeichnung der partie contractante keine Änderung eintreten.

A. I. 2.

Ferner können verwendet werden die folgenden Bezeichnungen: die gemeinsame Regierung Österr. Ungarns, oder: die gem. Reg. d. österr.ung.Monarchie, oder: k.u.k. gem. Regierung.

A. I. 2

Im Kontexte sollen abwechselnd folgende Bezeichnungen gebraucht werden: Österr.-Ungarn, Österr-ungar. Monarchie, die beiden Staaten der österr. ung. Monarchie, die Gebiete der Österr. ungar. Monarchie; in allen Fällen aber, wo es sich um Bezeichnungen territorialer Natur handelt, hat es zu heissen: Osterr. und Ungarn.

Más

II. Vollmachten.

3.) die Vollmachten erteilt:

a) Seine Majestät bei jenen internationalen Vereinbarungen, welche in Form feierlicher Staatsverträge von den Staatsoberhäuptern vollzogen werden.

A. II. 2 a

b) Insofern die Bevollmächtigung nicht von Ah. Stelle erfolgt,- so bei minder solennen, nicht in die Form feierlicher Staatsverträge gekleideten Vereinbarungen geschieht die Bevollmächtigung durch den gem. Minister des Äussern.

A. II. 3. b

./.

4.) Der Titel Seiner Majestät in den Allerhöchsten Vollmachten ist der durch das Allerhöchste Handschreiben vom 14. November 1868 festgesetzte Titel, nämlich: "Kaiser von Österreich, König von Böhmen u.s.w. und Apostolischer König von Ungarn."

5.) Die Form der allerh. Vollmachten ist die der Simultanvollmacht.

6.) Die Allerhöchste Vollmacht wird in lateinischer Sprache abgefasst.

7.) Zum Abschlusse von derlei Vereinbarungen sind in allen Fällen der gemeins. Minister des Aeussern oder ein gemeinsamer Vertreter und je ein Vertreter der österreichischen und der ungarischen Regierung zu bevollmächtigen.

Die Zahl der Österreichischen und der ungarischen Regierungsvertreter muss gleich sein.

8.) In der Allerh. Vollmacht werden der gemeinsame, der österr. und der ungar. Vertreter nacheinander mit der Anführung ihres Amtscharakters oder der gemeinsame Vertreter mit Anführung seines Amtscharakters, der österr. und der ungarische Vertreter mit Anführung ihrer Delegierteneigenschaft gennant werden.

9.) Die ministeriellen Vollmachten werden ohne Ausfertigung eines besonderen Vollmachtsinstruments im einfachen Correspondenzweg erteilt.

Auch bezüglich der ministeriellen Vollmachten gilt das unter Punk 8 Gesagte.

## III. Unterfertigung der Vereinbarungen.

10.) Die Unterzeichnung hat in einer der folgenden Formen zu geschehen:

N. N. (blosser Name des gemeins. Vertreters)

N. N. (blosser Name des österr. Delegierten)

N. N. (blosser Name des ungar. Delegierten)

./.

oder:

für den Fall dass in Kollektiv-Verträgen die Bevollmächtigten der anderen vertragsschliessenden Teile ihrerseits mit Anführung ihres amtlichen Charakters oder ihrer Delegierteneigenschaft unterfertigen:

N. N. Ambassadeur d´Autriche Hongrie

N. N. Conseiller ministeriel au Min. Imp. Royal autrichien du Commerce.

N. N. Conseiller minist. au Min. Roy. Hong. du Commerce.

oder:

N. N. Ambassadeur d´Autriche-Hongrie

N. N. Délégué du Gouvernement d´Autriche

N. N. Délégué du Gouvernement de Hongrie

## IV. Ratifikationen.

11.) Was im Punkt V. II. bezüglich der Vollmachten festgesetzt ist, hat auch auf die Ratifikationen, und zwar sowohl in Betreff des dabei zu gebrauchenden Titels Sr. Majestät als auch hinsichtlich der Sprache der Ratifikationsinstrumente, sowie bezüglich der Form und des Inhaltes ihrer Ausfertigung analoge Anwendung zu finden.

A. IV. 10

## V. Sprache der Ausfertigung.

12.) Jeder Vertrag und jede andere Vereinbarung sind, wenn nicht die französische Sprache als alleinige Sprache des Textes gewählt wird, kolumnenweise auch in deutscher und ungarischer Sprache auszufertigen und einmal in der Mitte zu unterschreiben.

A. V. 11

Von jedem Vert. und jeder Vereinbarung ist sowol der k. k. als auch der königl. ungar. Regierung je eine vom gemeinsamen Ministerium des Aeussern legalisierte Ausfertigung zu übermitteln.

A. V. 11

./.

C.

Bei Verträgen über Angelegenheiten, über welche die beiden Staaten selbständig verfügen.

I. Vertragschliessende Teile.

1. Möglichst alle internationalen Abmachungen über diese Angelegenheiten sollen durch förmliche Staatsverträge abgeschlossen werden, in denen Seine Majestät die folgende, durch Allerhöchstes Handschreiben vom 14. November 1868 festgesetzte Titulatur führt: "Kaiser von Österreich, König von Böhmen u.s.w. und Apostolischer König von Ungarn."

Es ist in der Einleitung (Entéte) des Staatsvertrages zum Ausdrucke zu bringen, ob Seine Majestät den Staatsvertrag für beide Staaten oder bloss für den einen und im letzteren Falle für welchen abschliest.

2. Werden derartige Vereinbarungen nicht von Seiner Majestät abgeschlossen, so sollen sie wenn möglich im diplomatischen Korrespondenzwege zum Abschlusse gebracht werden, wobei die folgenden Bezeichnungen verwendet werden sollen:

Österreich, Ungarn; die k.k. österreichische Regierung, die königlich ungarische Regierung; die Regierung Österreichs, die Regierung Ungarns, respektive, wenn nur einer der beiden Staaten in Betracht kommt, Österreich oder Ungarn allein (analog bei den anderen Bezeichnungen.)

3. Die unter Punkt 2 erwähnten Bezeichnungen sind auch in den sonstigen, nicht unter die Punkte 1 und 2 zu subsumierenden Fällen des Vertragsabschlusses anzuwenden.

4. Die beiden Regierungen behalten sich das Recht vor, Vereinbarungen über selbständig zu behandelnde Angelegenheiten, auch wenn sie von beiden Staaten gleichzeitig abgeschlossen werden, dennoch formell gesondert abzuschliessen.

./.

II. Vollmachten.

5. Insoweit bisher in selbständig zu behandelnden Angelegenheiten internationale Vereinbarungen mit fremden Staaten unmittelbar durch die Ressortverwaltungen getroffen wurden, soll dies auch in Zukunft statthaft sein. In einem solchen Falle erteilt die Vollmacht die Regierung des betreffenden States. Doch sind solche Vereinbarungen vor dem Abschlusse dem gemeinsamen Minister des Äusern mitzuteilen.

Wenn die Vereinbarung durch die Ressortverwaltungen getroffen wird, werden blos Delegierte der betreffenden Regierung ohne einen gemeinsamen Vertreter bevollmächtigt.

6. Liegt der Fall des vorhergehenden Punktes (5) nicht vor, so gelten die folgenden vier Punkte (7-10.)

7. Die Vollmachten erteilt:

A. II. 3. a.

a) Seine Majestät bei jenen internationalen Vereinbarungen, welche in Form feierlicher Staatsverträge von den Staatsoberhäuptern vollzogen werden.

A. II. 3. b.

b) Insoferne die Bevollmächtigung nicht von Allerlöchster Stelle erfolgt, so bei minder solennen, nicht in die Form feierlicher Staatsverträge gekleideten Vereinbarungen, geschieht die Bevollmächtigung durch den gemeinsamen Minister des Äusern.

A. II. 4

8. Der Titel Seiner Majestät in den Allerhöchsten Vollmachten ist der durch das Allerhöchste Handschreiben vom 14. November 1868 festgesetzte Titel, nämlich: "Kaiser von Österreich, König von Böhmen u.s.w. und Apostolischer König von Ungarn."

B. II. 5

9. Die Form der Allerhöchsten Vollmachten ist die der Simultanvollmacht.

A. II. 6.

10. Die Allerhöchste Vollmacht wird in lateinischer Sprache abgefast.

./.

11. Zum Abschlusse von derlei unter C gehörigen Vereinbarungen, mit Ausnahme der im Punkte 5 erwähnten, müssen neben dem gemeinsamen Minister des Äusern oder dem gemeinsamen Vertreter auch österreichische und ungarische Vertreter, eventuell neben dem gemeinsamen Minister des Äusern oder dem gemeinsamen Vertreter nur österreichische oder nur ungarische Vertreter bevollmächtigt werden, je nach der Vertragsgültigkeit für Österreich und für Ungarn, respektive für Österreich allein oder für Ungarn allein.

In Fällen, wo die Vereinbarungen für beide Staaten gelten sollen, muss die Zahl der Vertreter gleich sein.

12. In der Allerhöchsten Vollmacht ist zum Ausdrucke zu bringen, ob die Vertreter den Staatsvertrag im Allerhöchsten Namen Seiner Majestät für beide Staaten oder blos für den einen und im letzeren Falle für welchen abzuschliessen bevollmächtigt werden.

13. Die ministeriellen Vollmachten werden ohne Ausfertigung eines besonderen Vollmachtsinstruments im einfachen Korrespondenzewege erteilt.

Auch bezüglich der ministeriellen Vollmachten gilt das unter Punkt 12 Gesagte.

## III. Unterfertigung.

14. Die Unterzeichnung der Vereinbarungen über selbständig zu behandelnde Angelegenheiten hat in einer der folgenden Formen zu geschehen:

a) Wenn die Vereinbarung für beide Staaten Gültigkeit haben soll:

"N. N." (bloser Name des gemeinsamen Vertreters),

"N. N." (bloser Name des österreichischen Delegierten),

"N. N." (bloser Name des ungarischen Delegierten),

oder

./.

"N.N. Ambassadeur d'Autriche-Hongrie;

N.N.(Conseiller etc.) Délégué du Gouvernement d'Autriche;

N.N.(Conseiller etc.) Délégué du Gouvernement de Hongrie."

oder

wenn bei den Unterschriften die Staaten gennant werden:

"Pour l'Autriche et pour la Hongrie.

N. N. Ambassadeur d'Autriche-Hongrie.

Pour l'Autriche.

N.N. (Conseiller etc.) Délégué du Gouvernement d'Autriche.

Pour la Hongrie:

N.N. (Conseiller etc.) Délégué du Gouvernement de Hongrie."

b.) Wenn die Vereinbarung blos für Österreich oder blos für Ungarn gültig ist:

"N.N." (bloser Name des gemeinsamen Vertreters);

"N.N." (bloser Name des österreichischen oder des ungarischen Delegierten);

oder

"N.N. Ambassadeur d'Autriche-Hongrie;

N.N. (Conseiller etc.) Délégué du Gouvernement d'Autriche;"

oder

"N.N. Ambassadeur d'Autriche-Hongrie;

N.N. (Conseiller etc.) Délégué du Gouvernement de Hongrie;"

oder

wenn bei den Unterschriften die Staaten gennant werden:

"Pour l'Autriche:

N.N. Ambassadeur d'Autriche-Hongrie;

N.N. (Conseiller etc.) Délégué du Gouvernement d'Autriche";

oder

"Pour la Hongrie:

N.N. Ambassadeur d'Autriche-Hongrie;

./.

N.N. (Conseiller etc.) Délégué du Gouvernement de Hongrie."

c) Bei Vereinbarungen zwischen Ressortverwaltungen:

"N.N." (blosser Name des Vertreters der österreichischen oder der ungarischen Regierung oder mit Angabe des Amtscharakters oder der Delegierteneigenschaft)

oder

"Pour le Gouvernement d'Autriche."

„N.N." (blosser Name oder mit Angabe des Amtscharakters oder der Delegierteneigenschaft.)

oder

"Pour le Gouvernement de Hongrie:

N.N. (blosser Name oder mit Angabe des Amtscharakters oder der Delegierteneigenschaft.)

IV. Ratifikationen.

15. Was im Punkte C. II. bezüglich der Vollmachten festgesetzt ist, hat auch auf die Ratifikationen, und zwar sowohl in Betreff des dabei zu gebrauchenden Titels Seiner Majestät sowie hinsichtlich der Sprache der Ratifikations-ins-trumente als auch bezüglich der Form und des Inhaltes ihrer Ausfertigung analoge Anwendung zu finden.

A. III 1a

V. Sprache der Ausfertigung.

16. Jeder Vertrag und jede Vereinbarung sind, wenn sie für beide Staaten Geltung haben sollen, und wenn nicht die französische Sprache als alleinige Sprache des Textes gewählt wird, kolumnenweise auch in deutscher und ungarischer Sprache auszufertigen und einmal in der Mitte zu unterschreiben.

Más

Gilt ein Vertrag oder eine Vereinbarung allein für Österreich oder allein für Ungarn, so hat die Originalausfertigung ebenfalls kolumnenweise in der Sprache des Mitkontrahenten und in deutscher, beziehungsweise in ungarischer Sprache allein

./.

zu erfolgen. Auch hier hat die Signierung einmal in der Mitte stattzufinden. Von jedem Vertrage und von jeder Vereinbarung ist sowohl der k.k. als auch der königl. ungar. Regierung je eine vom gemeinsamen Ministerium des Äusern legalisierte Ausfertigung zu übermitteln.

In allen Fällen des Abschlusses internationaler Verträge -alsó bei den Gruppen A, B un C - kann statt der Bezeichnung: ´N. N. Ambassadeur d´Autriche-Hongrie´ alternativ die Formel: ´N. N. Ambassadeur de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique´gebraucht werden.

D.

Internationale Konferenzen.

1. V o r b e r e i t e n d e Konferenzen, das heist solche, auf welchen es noch zu keinen bindenden Abmachungen kommt:

a) über gemeinsame Angelegenheiten:

Zu solchen Konferenezen werden nur diplomatische oder sonstige gemeinsame Vertreter entsendet.

Entéte: }
Präsentliste: } wird keine Änderung der bisherigen Form angestrebt:
Unterfertigung: }

b) über im gemeinsamen Einverständnisse zu behandelnde Angelegenheiten:

Zu solchen Konferenzen sind Vertreter der beiden Regirungen in gleicher Anzahl entweder allein oder neben gemeinsamen Vertretern zu entsenden.

Entéte:

Les soussignés Délégués des Gouvernements d´Allemagne, d´Autriche-Hongrie, d´Autriche, de Hongrie etc., wenn ein gemeinsamer Vertreter teilnimmt;

oder

Les soussignés délégués des Gouvernements d´Allemagne, d´Autriche et de Hongrie etc., wenn kein gemeinsamer Vertreter

./.

teilnimmt.

Präsenzliste:

Etaient présents:

Pour l´Allemagne:. . . . .

Pour l´Autriche-Hongrie: N.N.

(gemeinsamer Delegierter.)

Pour l´Autriche: N.N. (österreichischer Delegierter.)

Pour la Hongrie: N.N. (ungarischer Delegierter);

oder

Etaient présents: Pour l´Allamagne: . . . .

Pour l´Autriche: N.N.

Pour la Hongrie: N.N.

wenn kein gemeinsamer Vertreter teilnimmt.

Unterschrift:

Pour l´Allemagne: N.N.

Pour l´Autriche-Hongrie: N.N.(gemeinsamer Delegierter).

Pour l´Autriche: N.N. (österreichischer Delegierter).

Pour la Hongrie: N.N. (ungarischer Delegierter).

oder

Pour l´Allemagne: N.N.

Pour l´Autriche: N.N.

Pour la Hongrie: N.N., wenn kein gemeinsamer Vertreter teilnimmt.

Bei Konferenezen, an denen ein gemeinsamer Vertreter teilnimmt und die Staaten gennant werden - was, wenn möglich, zu vermeiden ist - hat es zu lauten: Autriche-Hongrie, Autriche, Hongrie.

c) über a u t o n o m e Angelegenheiten.

Entéte:

Les soussignés Délégués du Gouvernement d´Allemagne, du Gouvernement Impérial et Royal commun d´Autriche-Hongrie, des Gouvernements d´Autriche, de Hongrie etc., wenn auch ein gemeinsamer Vertreter teilnimmt;

./.

oder

Les soussignés Délégués des Gouvernements d´Allemagne, d´Autriche, de Hongrie, wenn beide Regierungen vertreten sind, aber kein gemeinsamer Vertreter teilnimmt, oder aber d´Autriche allein oder de Hongrie allein.

Prasenzliste:

Etaient présents:

Pour le Gouvernement d´Allemagne:

Pour le Gouvernement Impéral et Royal commun d´Autriche Hongrie: N.N.(gemeinsamer Delegierter).

Pour le Gouvernement d´Autriche: N.N. (österreichischer Delegierter.)

Pour le Gouvernement de Hongrie: N.N. (ungarischer Delegierter);

oder

Etaient présents:

Pour l´Allemagne: . . . . .

Pour l´Autriche: N.N.
Pour la Hongrie: N.N. } (wenn beide vertreten);

oder

.....

Pour l´Autriche: N.N.(wenn allein vertreten);

oder

.....

.....

.....

Pour la Hongrie: N.N. (wenn allein vertreten.)

Unterschrift:

Wie oben bei der Prasenzliste.

Sollte bei solchen Konferenzen, bei denen nur ein Staat vertreten ist, auch ein gemeinsamer Vertreter zugegen sein:

./.

Prasenzliste:

Etaient présents:

Pour l´Allemagne:. . . . . .

Pour l´Autriche: N.N. (gemeinsamer Delegierter mit Anführung seines Amtscharakters.)

N.N.(österreichischer Delegierter);

oder

.....

Pour la Hongrie: N.N. (gemeinsamer Delegierter mit Anführung seines Amtscharakters),

N.N,(ungarischer Delegierter).

Unterschrift:

Wie oben bei der Präsenzliste.

II. Konferenzen, auf denen es eventuell zu bindenden Abmachungen kommt.

Insolange auf solchen Konferenzen bindende Abmachungen nicht abgeschlossen werden, ist in Ansehung des zu beobachtenden Vorganges ebenso vorzugehen wie bei vorbereitenden Konferenzen.

Wird aber auf der Konferenz tatsächlich eine Vereinbarung getroffen, so haben für den betreffenden internationalen Akt durchwegs die in Ansehung der internationalen Vereinbarungen aufgestellten Normen zu gelten.

III. Konferenzen über Angelegenheiten, in denen Vereinbarungen durch Ressortverwaltungen getroffen werden können:

Entéte: Les soussignés Délégués des Gouvernements d´Allemagne, d´Autriche, de Belgique.....

oder

Les soussignés Délégués des Gouvernements d´Allemagne, de Belgique.....

de Hongrie.....

oder

Les soussignés Délégués des Gouvernements d´Allemagne,

./.

d´Autriche, de Hongrie, de Belgique. . . . . .

Präsenzliste:

Etaient présents:

Les Délégués du Gouvernement d´Allemagne:

N.N.

N.N.

Les Délégués du Gouvernement d´Autriche

N.N.

N.N

Les Délégués du Gouvernement de Hongrie:

N.N.

N.N.

Unterschriften: Pour l´Allemagne: N.N.

Pour l´Autriche: N.N.

Pour la Hongrie: N.N.

Sollten an einer solchen Konferenz Delegierte beider Regierungen teilnehmen, so sind sie in der Präsenzliste unmittelbar nacheinander anzuführen. Dasselbe gilt für die Unterfertigung.

Wien, 31. Januar 1908.

Aehrenthal s.k.

Wekerle s.k.

Beck s.k.

Ő Felsége 1908. február 14-én kelt legfelsőbb elhatározásával tudomásul vette.

A. C.